



Daniel Piller
Mitglied im FA
Lehrer an der HLW19
0676 / 913 68 08

Barbara Schweighofer
FA-Vorsitzende
Frauenreferentin
0676 / 373 90 20



SIE FRAGEN?



**Ich möchte zur Sponsionsfeier meiner Tochter Sonderurlaub beantragen.
Gibt es dazu eine gesetzliche Regelung?**



WIR ANTWORTEN!



Sonderurlaub kann auf Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass gewährt werden. Ihre Direktion kann also für die Sponsionsfeier Ihrer Tochter Sonderurlaub gewähren.

Vom Ministerium wurden für zahlreiche Anlassfälle von Sonderurlaub Richtlinien verlautbart.

Anlass	Ausmaß
Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	bis zu 3 Arbeitstagen
Tod des Ehegatten/ der Ehegattin, des eingetragenen Partners/ der eingetragenen Partnerin bzw. des Lebensgefährten/ der Lebensgefährtin	bis zu 3 Arbeitstagen
Geburt eines Kindes	bis zu 3 Arbeitstagen
Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft von nahen Angehörigen: Kinder (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Enkel/Enkelin, Urenkel/Urenkelin, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, Stiefgeschwister	1 Arbeitstag
Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Geschwistern, Stiefgeschwistern, Schwiegereltern, Eltern des/der eingetragenen Partners/Partnerin, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel/Enkelin, Urenkel/Urenkelin	bis zu 2 Arbeitstagen
Tod von anderen Familienangehörigen, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten	bis zu 2 Arbeitstagen
Wohnungswechsel innerhalb des Dienst- (Wohn)ortes	1 Arbeitstag
Wohnungswechsel in einen anderen Wohnort	bis zu 2 Arbeitstagen

Ergänzend ermöglicht §3 Dienstrechtsverfahrensverordnung der Direktion die Gewährung eines Sonderurlaubes aus beliebigem Grund von höchstens einer Woche an eine Lehrperson einer Bundesschule, wenn die Vertretung gesichert ist.